

len haben, und wird dies zugebilligt, so fordert die Consequenz, daß auch eben diesen drei Factoren das Recht zugesprochen werde, die von ihnen ertheilte Genehmigung zurückzuziehen. Allein da der Fall vorkommen kann, daß diese drei Factoren über den auszusprechenden Widerruf nicht einig werden, hat die Deputation vorgeschlagen, daß bloß dann, wenn diese Zurückziehung gemeinschaftlich erfolgt, dem Widerruf Raum zu geben wäre. Ich muß daher beiden Amendements widersprechen, und namentlich bei der Ansicht der Deputation beharren, welche sie im Satz d. ausgesprochen hat, wonach nur ein gemeinschaftlicher Widerruf eine solche Zurückziehung der gegebenen Erlaubniß begründen könne. Will man aber, wohin die Ansicht vieler Sprecher geht, die Gestattung einzig und allein auf den Willen der Gemeinde stellen, und auch der Gemeinde allein den Widerruf überlassen, so würde ich auch nichts dagegen einwenden. Damit, daß der Gemeinde der Widerruf allein zustehen solle, scheint der Herr Antragsteller übrigens einverstanden zu sein; denn die Worte: „als unter Hinzutritt“ etc. stehen, wie gedacht, ganz secundär da, da das Amendement zu d., wenn ich es richtig deute, ausspricht, daß der Widerruf lediglich von der Gemeinde abhängen soll. Ich habe nur noch in Bezug auf die berührte Vertretung der Kirchengemeinde hinzuzufügen, daß die Ueberlassung einer Kirche meistens nur in Städten vorkommen wird. In diesen gilt aber nach der Städteordnung der Grundsatz, daß die Vertreter der Stadtgemeinde in dergleichen Sachen ihre Zustimmung zu ertheilen und darüber Beschluß zu fassen haben. Es heißt nämlich in der Städteordnung Seite 273: „die Stadtgemeinde, so weit diese bisher concurrirt hat, wird durch die hierzu befähigten Stadtverordneten vertreten und soll im Localstatute der Umfang der Befugnisse der Commun bestimmt werden.“ Die Ueberlassung der Kirchen von Seiten der Dorfgemeinden wird vor der definitiven Regulirung und Anerkennung des Deutsch-Katholicismus selten vorkommen, und käme der Fall inzwischen wirklich vor, so würden die Vertreter der Dorfgemeinden so lange zu entscheiden haben, bis eine ordentliche Vertretung der Kirchengemeinde gesetzlich festgestellt sein wird. Die Gemeinde muß vertreten werden können, da in der Vorlage selbst eine Einwilligung der Gemeinde verlangt wird.

Abg. D. Schaffrath: Der Herr Referent hat bereits Mehreres von dem, was ich erwähnen wollte, angeführt, so daß ich mich nunmehr kürzer, als es außerdem hätte geschehen können, fassen kann. Ich habe das Amendement des Abgeordneten v. Thielau nicht unterstützt, weil ich auch nicht einen einzigen Grund in seiner Rede für dasselbe gehört habe. Ich habe wohl gehört, daß er mehrmals behauptete: „ich bin der Meinung“, „ich glaube“, „ich halte es nicht für rathsam“ u. s. w., aber einen Grund dafür habe ich, wie gesagt, nicht gehört. Dennoch will ich nur einige Gründe gegen das Amendement des Abgeordneten v. Thielau anführen. Zuvörderst, meine Herren, sind wohl Alle darin einverstanden, daß man den Widerruf von Versprechungen nicht begünstigen müsse; ein solcher

Widerruf ist immer eine Anomalie, eine Ausnahme, und schon nach einer alten römischen Rechtsregel heißt es: „pacta non sunt solvenda“ d. h. Versprechungen sind heilig zu halten und zu erfüllen; ein Mann, ein Wort. Wenn den Deutsch-Katholiken eine Kirche einmal versprochen, eingeräumt und überlassen worden ist, so ist dies kein bloßes Precarium, welches nach dem römischen Rechte allerdings zu jeder Zeit widerruflich ist; es ist und bleibt wenigstens immer ein Vertrag. Wenn man aber einmal in etwas einwilligt, Jemandem etwas verspricht, so darf es auch nicht willkürlich, ohne einen erheblichen Rechtsgrund widerrufen werden können. Der Gesetzgeber darf den Widerruf von gegebenen Versprechungen nicht begünstigen. Dieser Grund scheint auch gegen das Amendement des Abgeordneten v. Thielau zu sprechen, nach welchem der Widerruf begünstigt wird. Zwar ist schon nach dem Deputationsgutachten der Widerruf statthaft, aber das ist schon eine Ausnahme von der Regel, daß Versprechen nicht widerrufen werden sollen; eine solche Ausnahme, welche die Deputation hingestellt hat, muß man aber nicht noch mehr anomalisiren. Hiernächst scheint das Amendement auch noch gegen eine andere eben so richtige Rechtsregel zu sein: „Nihil tam naturale est, quam eo genere quidque dissolvere, quo colligatum est“ oder: „Auf dieselbe Weise, wie ein Recht geschaffen wird, darf es auch nur wieder aufgelöst werden.“ Die Deputation hat nun als Regel hingestellt, daß die Kirchengemeinde, die Kircheninspection und Patron zusammen einwilligen müssen, ehe den Deutsch-Katholiken eine Kirche überlassen werden darf. Es folgt nun aus jener allgemeinen Rechtsregel, die auch in Sachsen feststeht, daß auch der Widerruf nur von diesen drei theiligten Personen gemeinschaftlich erfolgen kann, und nicht von einer allein. Also schon hierin ist das Amendement nach meiner Ansicht gegen das Recht, welches allerdings im römischen Rechte begründet ist, aber auch bei uns gilt, so wie denn überhaupt die guten alten Römer sich durch ein feines und sicheres Rechtsgefühl auszeichneten. Nächstdem scheint auch das Amendement zu dem Punkte d. mit dem unter c. in Widerspruch zu stehen. Ich habe das Amendement nicht so ganz sicher erfaßt bei dem bloßen Verlesen. Allein so viel ich verstanden habe, soll nach dem Amendement unter d. der Kirchengemeinde für sich allein sowohl der Widerruf zustehen, als auch unter Hinzutritt der Kircheninspection und des Patrons. Schon der letztere Satz, der Hinzutritt des Widerrufs der Kircheninspection und des Patrons, scheint mir in Bezug auf den ersten ganz überflüssig. Auch scheint nach diesem Amendement nur der Gemeinde allein, nicht auch dem Kirchenpatron allein und nicht auch der Kircheninspection allein der Widerruf gestattet zu sein, was gegen das bestehende Kirchenrecht wäre. Steht nun einer von diesen Personen der Widerruf allein zu, so bedarf man des Amendements unter c. nicht, das über den Widerruf durch eine jener drei Personen eine Entscheidung beantragt. Aber nicht nur in seiner jetzigen Fassung ist das Amendement des Abgeordneten v. Thielau unannehmbar oder der Verbesserung noch sehr bedürftig, sondern es würde überhaupt eine Umkehrung der Ord-